Nummer 14 Berlin, den 3. April 1925 37. Jahrgang

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin O 34, Memeler Str. 8/9
Fernsprecher: Königstadt 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung erscheint jeden Freitag
Telegrammadresse: Textilpraxis Berlin

Vereinzelt seid Ihr nichts — Vereinigt alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Anzeigen- und Verbandsgelder sind an Otto Zehms, Berlin O. 34 Memeler Straße 8/9 (Postscheckkonto 5386), zu richten. — Bezugspreis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 Mk. Anzeigenpreis 4 Mark für die dreigespaltene Zeile.

Inhalt: Eigennutz und Klasseninteresse. — Hugo Seyfert †. — Entlastung der Wirtschaft auf Kosten der Unfallverletzten. — Weltproduktion und Verbrauch von Wolle im Jahre 1923. — Auswüchse in der Textilindustrie. — Frauen-, Jugend- und Betriebsräteteil. — Arbeiterinnenkonferenz. — Berichte aus Fachkreisen. — Bekanntmachungen. — Anzeigen. — Unterhaltungsteil: Gewerkschaften und Politik (II).

Eigennutz und Klasseninteresse.

Der bekannte englische Nationalökonom Adam Smith bezeichnet bekanntlich den Eigennutz als die hauptsächlichste Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen. In seiner Preistheorie leitet er die Bewegung der durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmten Preise aus dem rein persönlichen Interesse der Käufer und Verkäufer ab. Den gleichen Standpunkt vertritt er in seiner Lohntheorie sowie in seiner Theorie des Kapitalgewinnes. Hiernach wird der Arbeitslohn im allgemeinen durch den Preis und die Menge der zur Fristung des Lebens notwendigen Bedarfsmittel bestimmt. In seiner Höhe bewegt er sich dauernd um ein bestimmtes Existenzminimum. Der Kapitalist ist, getrieben von Eigennutz, bemüht, den Anteil des Arbeiters an dem von ihm erzeugten Produkt auf jenes Existenzminimum herunterzudrücken, während der Arbeiter aus den gleichen Beweggründen seinen Anteil nach Kräften zu steigern sucht.

Das Gegeneinanderprallen der eigennützigen Bestrebungen verschiedener Klassen, das Ringen miteinander um die Erlangung des wirtschaftlichen Uebergewichts wurde von Smith als notwendig erachtet, um den Fortschritt zu sichern, die allgemeinen Interessen zu fördern und die Harmonie in der Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Diese konnte seiner Ansicht nach nur gestört werden, wenn es einer Klasse gelang, die anderen zu unterdrücken und die wirtschaftliche Alleinherrschaft zu erringen. Aus diesem Grunde bekämpfte Smith die kapitalistischen Monopole, weil er glaubte, daß sie zur Quelle nationaler Feindseligkeiten und des Nationalhasses werden. Von der gleichen Auffassung ausgehend, war er Gegner jeder wirtschaftlichen Organisation, der Kapitalisten wie der Arbeiter. In ihrem Handeln sollte jede Klasse frei sein, der einzelne seinen eigenen Interessen folgen können. Bestehe diese Freiheit, dann werde der einzelne innerhalb der freien Konkurrenz diese nur soweit durchsetzen können, als es die Interessen anderer Klassen zulassen.

Bei aller Hervorhebung des Eigennutzes als Urgrund menschlichen und wirtschaftlichen Handelns leugnete Smith durchaus nicht, daß jenes auch von anderen Motiven geleitet, durch moralische Gefühle, Gemeinsinn, dem sogenannten Altruismus beeinflußt werden kann. Eine besondere Bedeutung legte er ihm aber nicht bei, denn auch hinter den als altruistisch bezeichneten Handlungen fand er oft nichts anderes als Eigennutz versteckt. Dementsprechend stand Smith auch den Wohltaten des Staates sehr skeptisch gegenüber, weshalb er dessen Aufgaben möglichst enge Grenzen zog, alles andere dagegen von der freien Bewegung und dem Privatinteresse der Bürger erwartete. Diese Auffassung fand ihre Erklärung in den Erfahrungen der sogenannten merkantilistischen Periode, wo der absolutistische Staat in weitgehendem Maße in das Wirtschaftsleben eingriff, es von oben herunter zu regeln suchte, zugleich aber jede individuelle Betätigung hemmte.

Die von Adam Smith vertretenen Theorien sind von dem Kapitalismus, der sie in seiner Entwicklungsepoche überschwenglich feierte, aufgegeben worden. Das kapitalistische Unternehmertum hat in dem freien Spiel der Kräfte ein Haar gefunden und kennengelernt, daß es bei der Monopolwirtschaft besser auf seine Rechnung kommt. Auch die Auffassung Smiths von dem Eigennutz als der hauptsächlichsten Triebfeder des menschlichen und wirtschaftlichen Handelns hat vielfache Angriffe erfahren. Die Vertreter der neueren Nationalökonomie, besonders der sogenannten historischen Schule, haben sich um den Nachweis bemüht, daß die Menschen besser geworden sind, die selbstsüchtigen Interessen zurücktreten und die sozialen Gefühle dafür in den Vordergrund rückten. Vor allem ist es Schmoller, der die Lehre von dem Egoismus oder den Interessen als den psychologisch einfachen und bleibenden Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Handlungen als eine bodenlose Oberflächlichkeit bezeichnete. Der Egoismus spiele zwar überall eine hervorragende Rolle, trete aber auch überall in anderen Mischungsverhältnissen und durchsetzt mit ethischen Faktoren auf. Bei steigender Kultur greife das mit sittlichen Anschauungen durchtränkte Recht immer energischer in die Verteilung des Reichtums ein. Vor allem sei der moderne Staat von dem Bewußtsein durchdrungen, daß für die unteren Klassen in wachsendem Maße zu sorgen sei. Aehnlich vertrat Adolf Wagner die Ansicht, daß selbst auf den Gebieten, wo das privatwirtschaftliche Interesse ausschließlich zu herrschen scheint, nicht der Eigennutz allein dominiere, sondern Menschenliebe, Gewissenhaftigkeit, Familiensinn und Ehrgefühl dem zügellosen Erwerbstriebe im Innern des Menschen gewisse Schranken setze. Ein schöner Glauben, der nur mit der Wirklichkeit wenig gemein hat!

Der Glaube an den Altruismus ist noch von vielen anderen Propheten gepredigt worden. Eine besondere Wirkung haben sie mit ihrer Heilslehre weder bei den oberen, noch bei den unteren Volksschichten ausgelöst. Dagegen hat der moderne Sozialismus die Lehre Adam Smiths von dem Selbstinteresse als treibenden Faktor wieder aufgenommen und zur Theorie des Klasseninteresses erweitert. Die Gesellschaft, d. h. die in einem Staatswesen vorhandenen Personen, gliedert sich in bestimmte Gruppen oder Klassen, die je durch besondere gemeinsame Impulse in ihrem Handeln bewegt und bestimmt werden. Diese Verzweigung des persönlichen mit dem Klasseninteresse war übrigens schon Smith bekannt. So spricht er in seinem Buch „Ueber den Reichtum der Nationen" davon, wie die Kaufleute gemeinsame Maßnahmen anstreben, die ihnen günstig, dem Konsumenten dagegen schädlich sind, wie die Arbeiter mit den Meistern hadern und Streiks in Szene setzen. Wenn er trotzdem das Klasseninteresse als treibenden Wirtschaftsfaktor nicht in den Vordergrund stellte, so nur deshalb, weil das soziale Leben sich noch in den engen aus der Feudalzeit stammenden Schranken bewegte. Solange sie bestanden, war das Volk machtlos und ohne Organisation. Der Kleinbetrieb herrschte noch vor und die Konzentration des Proletariats in großen Industriezentren befand sich in den ersten Anfängen. Hiernach war bei ihm auch noch kein Klassenbewußtsein zu erwarten.

Die feudalen Schranken fielen, womit sich die Bewegung und der Kampf der Klassen frei entwickeln konnten. Die Vorteile, die der Zusammenschluß bot, waren zu groß, um nicht benutzt zu werden. Wie sich dieser Zusammenschluß auf seiten der Unternehmer vollzog, so auch auf seiten der Arbeiter. Für letztere war dieser Zusammenschluß sogar noch in viel höherem Maße notwendig, wenn sie sich aus politischer und wirtschaftlicher Ohnmacht befreien wollten. Nur in gemeinsamem, solidarischem Vorgehen konnte der einzelne sein Los verbessern. Auf sich allein gestellt, blieb er bedeutungslos, der Willkür des ihn ausbeutenden Kapitalisten ausgeliefert. Im Anschluß an seine Klasse dagegen fand er nicht nur die Kraft, dieser Ausbeutung Widerstand zu leisten, sondern schließlich auch die Anerkennung seiner Gleichberechtigung als Mensch durchzusetzen. Nur langsam haben die Arbeiter die Notwendigkeit des Klassenkampfes begreifen gelernt, dann aber auch gezeigt, eine wie große Fähigkeit ihnen zur Klassenorganisation innewohnt. Die moderne Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung liefert den Beweis hierfür.

Hugo Seyfert †

Am Samstag, den 21. März 1925, erlag Hugo Seyfert, einer unserer Gausekretäre in Dresden, den Folgen eines Schlaganfalls. Tags zuvor hatte er noch seinen 51. Geburtstag erlebt, allerdings bereits als ein todkranker Mann im Krankenhaus. Seit dem 1. Mai 1908 war er in Verbandsdiensten gestanden; er war lange Jahre hindurch Geschäftsführer in Mittweida gewesen. Unermüdlich hatte er dort seine Kräfte der Arbeiterbewegung zur Verfügung gestellt. Nicht nur, daß er für den Verband mit Hingabe arbeitete: er war auch in der Krankenkasse, im Gemeindeparlament tätig; auch für den sächsischen Landtag hatte er kandidiert. Am 1. Oktober 1919 kam er an den Gau nach Dresden. Im Grunde seines Herzens hat er immer Sehnsucht nach seiner Tätigkeit in Mittweida getragen. Gerne sprach er davon; er hatte offenbar tiefe Befriedigung trotz aller Mühen dieser geschichtereichen und verantwortungsvollen Zeit gefunden.

In Dresden wurde er zum kenntnisreichen und erfahrenen Spezialisten auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes. Es machte ihm offenbar Freude, sich in den Feinheiten und Spitzfindigkeiten dieses Zweiges der Rechtswissenschaft zu bewegen; er stand in allen rechtlichen Streitigkeiten, die er zu behandeln hatte, seinen Mann.

Anfang 1923 übernahm er das Amt des Gaujugendleiters für Sachsen. Seine Rührigkeit war vorbildlich; nirgends sonst zeigte sich soviel Liebe für die Jugendarbeit als im Gau Sachsen unter Seyferts Leitung. Unter seiner geschickten Vorbereitung wurden Jugendkonferenzen durchgeführt; er erwarb sich auch ein außerordentliches Verdienst an dem Zustandekommen und dem gelungenen Verlauf des Jugendleiterkurses. Der Jugendtagung in Blankenburg i. H. folgte er voll warmen Interesses; immer zeigte es sich, daß sein Herz noch jung war und daß in seiner Brust opferbereiter Idealismus lebte.

Ueberhaupt lag eine gewisse sachliche Wahlverwandtschaft darin, daß gerade er sich der Jugendarbeit widmete. Er war ein aufrichtiger Mensch, in dem kein Falsch war; wurde er zuweilen heftig, so war das nur ein Ausbruch seines offenen Wesens und seines geraden Charakters. Eben das erwarb ihm das Vertrauen, dessen er in seinem Wirkungskreis bedurfte.

Am 25. März wurde sein Leichnam den Flammen übergeben. Eine beträchtliche Zahl von Geschäftsführern aus allen Teilen Sachsens hatte sich eingefunden; prächtige Kranzspenden waren gestiftet worden. Den letzten Dank und Gruß des Vorstandes des Deutschen Textilarbeiterverbandes brachte Kollege Niekisch zum Ausdruck. Er würdigte das arbeitsreiche Leben des Verstorbenen und betonte, wie vor allem das Wirken innerhalb der Arbeiterbewegung die Kräfte aufzehrt. Auch die Frauen der Arbeiterfunktionäre sind zu großer Verzichtleistung und Entsagung verurteilt; selten genießen sie die Ruhe und Ungestörtheit des Familienlebens. So wendet sich der Witwe die volle Anteilnahme des Verbandes zu. Vom Gau sprach Kollege Badstübner herzliche Worte des Mitgefühls und Trostes. Er schilderte insbesondere die fruchtbare Betätigung des Verstorbenen für den Gau.

Ein treuer Mitarbeiter ging dem Verband verloren, ein treuer Mitarbeiter, ein wertvoller Mensch, ein hingebungsfähiger Kollege. Der Verband betrauert ihn; die Erinnerung an ihn wird immer lebendig bleiben.

Gewerkschaften und Politik.

Von Ernst Nietisch.

II. Köln.

Daß die Gewerkschaften sich anschickten, weitergreifende Aufgaben ins Auge zu fassen, wurde von der Sozialdemokratischen Partei mit sichtlichem Unbehagen bemerkt. Dabei kamen die Widerstände gegen den gewerkschaftlichen Ausdehnungsdrang von zwei Seiten her. Einmal fürchteten die erprobten Führer, wie Bebel und Ignaz Auer, eine Einschränkung ihres Wirkungsbereiches. Sie gingen ganz und gar in der Arbeit für die Partei auf; sie hatten sich der Partei vorbehaltlos hingegeben; was geeignet schien, der Geltung der Partei Abbruch zu tun, beunruhigte sie, rief sie auf den Plan, reizte ihr kämpferisches Temperament zu heftigen Ausbrüchen.

Daneben aber setzten sich verschiedene vom Bürgertum zur Sozialdemokratie gestoßene Existenzen, reine Intellektuelle oder sich deklassiert Fühlende, wie Rosa Luxemburg und Stadthagen, gegen die Gewerkschaften zur Wehr. Sie steckten voll Ressentiments, voll von Rachegefühlen gegen die Klasse, aus der sie gekommen waren; Vernichtung und Untergang wollten sie über das Bürgertum heraufbeschwören. Sie wollten aufs Ganze gehen; ihr racheschnaubendes Gemüt war voll Ungeduld. Sie wollten den Umsturz, die große Aktion, den Angriff; sie lechzten danach, es dem Bürgertum heimzuzahlen, was es an ihnen verbrochen hatte; sie glaubten, es bedürfe nur eines Zeichens, um die proletarische Revolution ins Werk zu setzen.

Ihre Phantastik lebte sich insbesondere in den großen Massenstreikdebatten aus, die mehrere sozialdemokratische Parteitage beschäftigten (Jena 1905, Mannheim 1906); mit einer Naivität und kritiklosen Gläubigkeit, die heute rührt, waren sie davon überzeugt, daß der Fabrikarbeiter danach brenne, auf die Straße zu gehen, sich den preußischen Gewehrläufen darzubieten, Weib und Kind dem Hunger und Elend zu überantworten. Diese Revolutionsromantik war eine bestimmte Art, die Dinge zu betrachten. Alles, worauf die Romantiker das Auge warfen, war mit einem Schimmer des Unwirklichen, Uebersteigerten, Erdfernen übergossen; auch den Proletarier sahen sie so, wie er ihnen am zweckmäßigsten zur Verwirklichung ihrer Absichten deuchte. Sie kannten nicht das wahre Wesen des Proletariers. Sie waren bereits jener eigentümlichen, idealisierten Verehrung des Arbeiters verfallen, die man nach 1918 mit „Proletkult" bezeichnete. Im Arbeiter erblickten sie ein Wesen wie aus einem Räuberstück oder einer Zauberoper; sie unterstellten ihm ihr racheglühendes Gefühl, ihre unerbittliche Denkweise, ihre über das Bürgertum empörten Empfindungen, ihre geistige Beweglichkeit und Angriffslust. Sie waren unfähig, im Fabrikarbeiter das arme, gequälte, abgestumpfte, mißhandelte und von seiner geistigen, seelischen und wirtschaftlichen Bedrücktheit befangene Stück Fleisch und Blut mit seiner Notdurft, seinen Grenzen und seinen Unzulänglichkeiten zu erkennen.

Die radikalen Romantiker — deren Romantik eine besondere Färbung dadurch bekam, daß sie weniger auf Zügellosigkeit eines ungebundenen Gefühls, als auf Ausschweifungen des Triebes zu rationaler, vernunftgemäßer Konstruktion beruhte — stießen nun auf den nüchternen, wirklichkeitsgesättigten Geist der Gewerkschaftsbewegung. Die Gewerkschaftsbewegung, die den Arbeiter im Betrieb aufsuchte, seine tägliche Not zum Ausgangspunkt ihrer Wirksamkeit machte, mußte ihn nehmen, wie er ist, mußte bei ihren Maßnahmen die Art, wie er tatsächlich reagierte, in Rechnung stellen, wenn sie nicht den Boden unter den Füßen verlieren und sich ins Nichts auflösen wollte. Sie war bodenständig, sie war nicht geblendet durch ein ausgeklügeltes Gesellschaftsschema, dem zuliebe, um es für möglich und wahrscheinlich halten zu können, die Vorstellungen über proletarische Art zurechtgebogen wurden; sie hatte vielmehr die innere Tendenz, ihre gesellschaftlichen Ideen allein unter Zugrundelegung ihrer Menschenkenntnis zu bilden. Die Gewerkschaftsbewegung empfand instinktiv die Unangemessenheit jener radikalen Auffassungen für proletarische Verhältnisse. Sie witterte, daß solche Auffassungen auf den Kopf gestellte Bürgerlichkeit, nicht aber Ausflüsse proletarischen Daseins waren. Der Revisionismus, dem die Gewerkschaften zuneigten, war nur die Form, unter der auf dem Boden des Sozialismus der Zusammenhang mit den Tatsachen, die Gebundenheit durch die Gesetzlichkeit der Dinge aufrechterhalten wurde, während hingegen der Radikalismus ein notwendigerweise von vornherein zum Scheitern verurteilter Versuch war, die Wirklichkeit durch konstruierte Vernunftdogmen zu vergewaltigen. Es versteht sich, daß unter solchen Umständen zwischen dem gewerkschaftlichen Revisionismus und dem rationalistischen Radikalismus der Streit nie endete: hier stießen nicht nur Gründe, sondern unvereinbare Wesensbeschaffenheiten aufeinander. Dieser Kampf wurzelte in der inneren Natur der sachlichen Verhältnisse selbst; hier gab es keine dauernden und wirklich versöhnenden Kompromisse.

Ganz anders allerdings war die Art des Kampfes, der sich anfänglich zwischen Männern wie Bebel und Auer und den Gewerkschaften abspielte. Bebel und Auer waren im Grunde Naturen, die sich von den Gewerkschaftlern kaum unterschieden. Ihre Zwistigkeiten betrafen nur das Maß der Macht, des Einflusses und der Zuständigkeiten, das jeder Richtung, der Partei einerseits, der Gewerkschaftsbewegung andererseits, eingeräumt werden sollte; es war eine Rivalität in bezug auf höchst praktische Dinge, eine Rivalität, die sich bei gutem Willen durch Verständigungen aus der Welt schaffen ließ.

Wie stark immerhin auch diese Gegnerschaften zeitweise waren, trat auf dem Parteitag in Köln (22. bis 28. Oktober 1893) hervor. Erst wenige Jahre zuvor war das Sozialistengesetz abgelaufen, hatte die Partei wieder volle Handlungsfreiheit zurückgewonnen; selbstbewußt und siegesfroh reckte sie sich, griff um sich, breitete sich aus. Da begegnete sie innerhalb ihres eigenen, bisher unbestrittenen Umkreises Schwierigkeiten, da traf sie auf Schranken, die nicht von außen her sich ihr entgegenstellten, sondern förmlich von Triebkräften, die in ihr selbst wirkten, ihr zugehörten, errichtet worden waren. Die Gewerkschaften hatten noch vor dem Ablauf des Sozialistengesetzes einen Zusammenschluß vorbereitet und sich eine Spitze in der vorläufig zusammengetretenen Generalkommission der Gewerkschaften gegeben; die organisatorischen Pläne, die Legien dann 1891 dem Gewerkschaftskongreß in Halberstadt vorlegte, zeigten, daß er, tatkräftig und klug, von starken Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsgelüsten beherrscht war. Das führte zum Zusammenstoß.

Auf dem Parteitag in Köln war der Tagesordnungspunkt: „Die Gewerkschaftsbewegung und ihre Unterstützung durch die Parteigenossen" zur Behandlung gestellt. Von seiten der Gewerkschaften war Max Schippel als Redner in Aussicht genommen; obschon er damals den radikalen Standpunkt innerhalb der Partei vertrat und sich dadurch aus dem Munde Liebknechts den Ehrennamen „die Hoffnung Berlins" erwarb, hatte er eine ausgesprochene Zuneigung zur Gewerkschaftsbewegung erkennen lassen. Es war damals in der Partei nicht populär, sich für den gewerkschaftlichen Standpunkt einzusetzen; man hatte, sofern man es tat, gewissermaßen gegen die öffentliche Meinung, die allgemeine Stimmung anzukämpfen. Das gewerkschaftliche Referat sollte durch die Kraft seiner Gründe, seiner inneren Gediegenheit wirken; von Schippel erhoffte man sich wirkungsvolle Darlegungen. Indes Schippel blieb aus; für ihn mußte im großen und ganzen unvorbereitet Legien einspringen. Zum Korreferenten war Ignaz Auer bestellt worden.

Bei dem Zusammenschluß der Arbeiter in der Organisation bildet zweifellos das Eigeninteresse des einzelnen das treibende Motiv, auch wenn ihm zeitweilig und unter Umständen bedeutende Opfer zugemutet werden. Durch den Anschluß an die Organisation erwarten sie aber, daß die gebrachten Opfer für sie von persönlichem Vorteil sein werden. Es sind also auch bei ihnen egoistische Triebe für ihr Handeln maßgebend. Der Egoismus treibt, ja zwingt sie zur Solidarität, die ihn unschädlich macht und in das Gemeininteresse überführt. Daß der Egoismus oder Eigennutz den treibenden Faktor des wirtschaftlichen Lebens darstellt, lebt in der sozialistischen Theorie der Klassenkämpfe unverkennbar fort. Am klarsten wird diese Auffassung in dem kommunistischen Manifest zum Ausdruck gebracht. Der Gedanke des Klassenkampfes ist seitdem Gemeingut geworden. Aber auch darüber hinaus haben vorurteilslose bürgerliche Wissenschaftler seinen Einfluß auf die Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch die ungeheuren Verdienste der Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiter um die Verbesserung der Arbeiterlage anerkannt.

Mattutat.

Entlastung der Wirtschaft auf Kosten der Unfallverletzten.

Das Reichsarbeitsministerium hat einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Unfallversicherung fertiggestellt, der in unerhörter Weise die Unfallrentenempfänger zu schädigen beabsichtigt. Die Renten unter 20 Proz. sollen ohne weiteres, d. h. ohne Abfindung fortfallen. Renten bis 50 Proz. sollen in Zukunft nur nach einem halben Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Wird der Entwurf Gesetz, so ist damit jedem Rechtsempfinden Hohn gesprochen. Das Reichsarbeitsministerium scheint sich berufen zu fühlen, nur noch im Interesse der Arbeitgeber zu arbeiten; bekanntlich hat man es auch schon vielfach als Arbeitgeberministerium bezeichnet. Das Reichsarbeitsministerium, oder besser gesagt, der Leiter der sozialpolitischen Abteilung, Ministerialdirektor Grieser, hat in der Begründung zu dem Gesetzentwurf die kleinen Renten im Betrage von 5—10 Mk. monatlich als unwesentlich bezeichnet, während sein Kollege, Ministerialrat Seel, in Nr. 16 des „Reichsarbeitsblattes" gerade das Gegenteil zu beweisen versucht. Seel behandelt das Schicksal der Militärwitwen- und -waisenkassen. Er tritt hier unbedingt für die Weiterzahlung von Renten im Monatsbetrage von 2 Mk. ein mit der Begründung, daß eine solche Rente viel wertvoller ist als eine Abfindungssumme von 1000 Mk. Für Herrn Grieser sind 5—10 Mk. nichts, während Herr Seel 2 Mk. noch als eine wesentliche Hilfe betrachtet. Als normal denkender Mensch kann man einen derartigen Widerspruch nicht begreifen, um so weniger, wenn man berücksichtigt, daß zwei Vertreter des Reichsarbeitsministeriums zu solchen sich widersprechenden Schlüssen kommen können.

Abgesehen aber hiervon muß man sich fragen, wie kommt Herr Grieser nun zu dem kühnen Entschluß, für die Renten bis 50 Proz. nur noch den halben Jahresarbeitsverdienst festzusetzen? Wenn ein Arbeiter früher, d. h. vor Schaffung der Reichsunfallversicherung verunglückte, so hatte er auf Grund des Haftpflichtgesetzes das Recht, seinen Arbeitgeber wegen des vollen Schadens verantwortlich zu machen. Durch die reichsgesetzliche Unfallversicherung wurde der Unfallschaden dem Versicherten ohne weiteres nur noch mit ⅔ erstattet. Jetzt soll der Versicherte, wenn er eine Rente bis zu 50 Proz. erhält, aber nur noch die Hälfte des Schadens ersetzt bekommen, während er bei einem Schadensfall unter 20 Proz. überhaupt nichts mehr erhält. Das Unbegreiflichste an der beabsichtigten Gesetzesänderung ist die Tatsache, daß die bisherigen Renten unter 20 Proz. gleich 5—10 Mk. monatlich fortfallen sollen, weil sie wirtschaftlich gar keine Bedeutung mehr haben; aber durch die Anrechnung nur des halben Jahresarbeitsverdienstes bei Renten bis zu 50 Proz. werden wieder solche „kleinen" Renten geschaffen. Wenn z. B. ein Arbeiter einen Jahresarbeitsverdienst von 1200 Mk. erzielt, erhält er nach der bisherigen Berechnung bei einer Erwerbsbeschränkung von 15 Proz. eine monatliche Rente von 10 Mk.; ein Arbeiter mit demselben Verdienst würde nach der vorgeschlagenen Berechnungsweise aber bei einer 20prozentigen Erwerbsbehinderung ebenfalls nur 10 Mk. monatlich erhalten.

Aus diesem Beispiel ergibt sich unwiderleglich, daß die beabsichtigte Gesetzesmacherei nur darauf hinzielt, die Unfallverletzten, die infolge ihrer Beschädigung heute kaum noch Arbeit finden, im Interesse der Arbeitgeber um ihre Entschädigung für ihre verlorene Arbeitskraft zu bringen.

Wenn man jetzt die Beseitigung von Zwergrenten für erforderlich hält, zu gleicher Zeit aber wieder neue Zwergrenten schafft, so werden auch wohl bald diese wieder beseitigt werden, weil sie wirtschaftlich wertlos sind. Damit begibt man sich auf den Weg, die Unfallrenten wenn möglich soweit abzubauen, daß schließlich nur noch Renten an diejenigen gezahlt werden, die völlig erwerbsunfähig sind. Hiergegen müssen sich die Versicherten mit allen Mitteln wenden. Der Wiederaufbau der Wirtschaft darf keinen Abbau der Sozialversicherung bringen, denn diejenigen, die an dem Wiederaufbau der Wirtschaft mitarbeiten, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Werte, die sie in der Wirtschaft verloren haben, genau so ersetzt werden, wie die Ruhr-Industriellen ihre angeblichen Verluste im Ruhrkampf mit 700 Millionen Goldmark ersetzt bekommen haben.

Weltproduktion und Verbrauch von Wolle im Jahre 1923.*)

Im Jahre 1923 trat auf dem Weltwollmarkt infolge des ungleichen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage eine Verschärfung der Lage zuungunsten der Verbraucher ein. Während in den Vorjahren der Produktionsausfall an Wolle durch Vorräte aus früheren Jahren ausgeglichen werden konnte, gestaltet sich die Rohstoffversorgung der Wolle verarbeitenden Industrien der Welt seit 1923 erheblich schwieriger, da die Wollerzeugung stark rückgängig ist, nennenswerte Vorräte nicht mehr vorhanden sind und die Nachfrage nach Wolle und Wollfabrikaten zunimmt.

1. Der Schafbestand.

Der mehr und mehr fühlbar werdende Mangel an Rohwolle ist vor allem auf die schon vor dem Kriege beobachtete und besonders während des Krieges verstärkt in Erscheinung getretene Verringerung der Schafbestände der Welt und deren stärkere Durchsetzung mit Fleischschafrassen zurückzuführen. Der Weltschafbestand war im Jahre 1923 um rund 100 Millionen geringer als zu Beginn dieses Jahrhunderts. Dieser beträchtliche Rückgang innerhalb weniger Jahrzehnte war eine Folge des Vordringens des Weizenbaues und der steigenden Anforderungen der Gefrierfleischindustrie in Uebersee, die wiederum zwangsläufig bedingt waren durch die starke Bevölkerungszunahme in einzelnen wichtigen Ländern Europas, Amerikas und Asiens. Diese Entwicklung wurde durch die starke Absatzstockung für Wolle während des Weltkrieges und die Auswirkungen der später einsetzenden Weltwirtschaftskrisis wohl vorübergehend gehemmt, jedoch nicht nachhaltig beeinflußt. Auch die erzwungene Verbrauchseinschränkung ehemals wichtiger Wollverbraucher infolge Verarmung, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, bildete nach dem Kriege nur ein ungenügendes Gegengewicht gegen die zunehmende Verknappung der Vorräte. Hinzu kommt, daß durch die während des Krieges in Uebersee angesammelten beträchtlichen Wollvorräte die Preisbildung für Wolle, vor allem in den Zeiten der Weltwirtschaftskrisis, derart beeinflußt wurde, daß eher ein Anreiz zur weiteren Verminderung als zur Vermehrung der Schafbestände in den überseeischen Hauptzuchtgebieten gegeben wurde.

*) Wir entnehmen den Artikel aus „Wirtschaft und Statistik".

2. Die Wollerzeugung.

Die jährliche Weltwollerzeugung ist mangels geeigneter Unterlagen nur auf Grund roher Schätzungsmethoden zu ermitteln, da für eine Reihe von Ländern keine genauen Zählungen der Schafbestände vorliegen. Die Ergebnisse können daher nur unter Vorbehalt verwertet werden.

Die Gesamtproduktion der Welt an Schweißwolle für das Jahr 1923 wurde vom „Department of Commerce" der Vereinigten Staaten von Amerika auf knapp 1,2 Millionen Tonnen veranschlagt. Die Weltproduktion von 1923 blieb sonach hinter der des Vorjahres um 2,5 Proz., gegenüber dem Durchschnitt 1909/13 um 19 Proz. zurück.

Der Produktionsrückgang von 1923 gegenüber 1922 dürfte nach den amerikanischen Schätzungen in der Hauptsache auf das geringere Ergebnis der Wollerzeugung in Australien — dem wichtigsten Produktionsgebiet — zurückzuführen sein, das allerdings zum Teil durch Produktionssteigerungen in einigen wichtigen europäischen und südamerikanischen Ländern wieder ausgeglichen wurde. Im Vergleich zur Durchschnittsproduktion von 1909 bis 1913 soll die Wollproduktion Australien im Jahre 1923 um fast ein Drittel geringer gewesen sein. Nach amtlichen australischen Statistiken betrug die Wollproduktion Ausstraliens und Tasmaniens:

Jahr bzw. Jahresdurchschnitt	insgesamt	davon geschorene Wolle in 1000 t
1913	293,8	250,2
1914	322,7	274,2
1915/19	269,8	234,7
1920/21 [1])	278,6	233,5
1922/23 [1])	290,4	249,1

[1]) Fiskaljahre. (Vom 1. 7.—30. 6.)

Die australische Wollproduktion für das Wolljahr 1923/24 wird nach den bis jetzt vorliegenden Schätzungen auf etwa 254 000 Tonnen, für 1924/25 auf 300 000 Tonnen veranschlagt. Die bessere Beurteilung der Wollproduktion für 1924/25 wird in erster Linie auf günstigere Witterungsverhältnisse zurückgeführt. Die Wollerzeugung Neuseelands, des drittgrößten Wollausfuhrlandes der Welt, wird für das Wolljahr 1923/24 auf 588 700 Ballen gegen 583 400 im Vorjahr und 533 000 Ballen im Jahre 1921/22 geschätzt.

Auch in der Südafrikanischen Union wendet man neuerdings der Steigerung der Wollproduktion, insbesondere hochwertiger Wollen, größere Aufmerksamkeit zu, da Wolle nächst Gold der wichtigste Ausfuhrartikel und somit eine der besten Einnahmequellen Südafrikas ist.

Weltwollproduktion im Jahre 1923.

Länder	Jahresdurchschnitt 1909/13	1922	1923	Zu (+) bzw. Abnahme (-) 1923 gegen 1909/13 in v. H.
	in 1000 t			
Europa				
dar. Deutsches Reich	20	22	24	+ 20
Großbritannien	61	47	46	— 25
Spanien	24	40	40	+ 67
Frankreich	37	17	17	— 54
Italien	25	27	27	+ 8
Ungarn	8	4	5	— 37
Jugoslawien	12	13	16	+ 33
Bulgarien	11	8	11	± 0
Oesterreich	—	0,6	0,7	—
Griechenland	6	7	9	+ 50
Rumänien	6	19	24	+ 300
Rußland (europ.)	145	68	68	— 53
Türkei	13	—	—	—
Amerika				
dar. Vereinigte Staaten	142	120	121	— 15
Kanada	5	8	7	+ 40
Mexiko	3	0,4	0,4	— 87
Argentinien	163	120	122	— 25
Uruguay	71	38	44	— 38
Brasilien	16	9	9	— 44
Chile	8	14	17	+ 113
Peru	5	7	5	± 0
Afrika				
dar. Südafrikanische Union	75	84	84	+ 12
Algier	16	16	16	± 0
Marokko	7	9	9	+ 29
Asien				
dar. Britisch-Indien	27	27	29	+ 7
Asiatische Türkei	41	27	27	— 44
Asiatisch Rußland	27	20	20	— 26
China	23	28	28	+ 22
Persien	6	6	8	+ 33
Australien				
dar. Australien und Tasmanien	320	281	222	— 31
Neuseeland	90	79	82	— 9
Insgesamt	1453	1212	1182	— 19

Auswüchse in der Textilindustrie.

Aus Greiz wird uns geschrieben:

Der Kapitalismus, in seinem Aeußeren gegenüber der Vorkriegszeit um etwas verändert, weist noch dieselbe alte innere Struktur auf. Persönliches Interesse, Privat- und Profitinteresse werden dem Allgemeininteresse vorangestellt. Nach diesem Prinzip wird vom Kapitalismus jede Konjunktur ausgenützt. So haben wohl die immer darbenden Textilherren aus dem guten Geschäftsgang eine hohe Profitrate gezogen — doppelten Verdienst —, ja einen wahren Goldregen haben sie ihren Helfershelfern, den Kommunisten zu verdanken. Nur die ungeheure Zerrissenheit der Arbeiterbewegung konnte einen solchen Grad von Schwäche erzeugen, der ganz selbstverständlich bei den Unternehmern die gegensätzliche Wirkung auslöste. Die in der Arbeiterbewegung eingetretene Lähmung der Aktionskraft ließ ganz naturgemäß die Profitsucht der Unternehmer dergestalt in die Halme schießen, daß es letzten Endes für sie gar nichts Unmögliches mehr gab. Durch einige Beispiele aus der Praxis der Textilunternehmer sollen diese Sätze erhärtet werden.

Obgleich der Zeitlohn allen Webern und Weberinnen garantiert ist, steht er für einen Teil der Webfirmen nur auf dem Papier. Ueberradikale und Indifferente haben diesen Firmen den Anreiz gegeben. Diesen Rückschrittlern hat sich auch die Firma Ed. Brösel zugesellt. Nicht länger wollte sie als „weißer Rabe" oder „christlich-sozial" gelten. Fleisch vom gleichen Fleisch, münzt auch sie aus der größten Not ihrer Arbeiter Gold. Daß dort Arbeiter mit 5, 10 oder 15 Mk. nach Hause gehen, ist keine Seltenheit. Musterweber, die in anderen Bezirken höher bezahlt werden, 75 Pf. und mehr in der Stunde erhalten, gehen bei der Firma Brösel mit 6 Mk. in der Woche nach Hause.

Ein besonderes Kapitel ist die Frauenarbeit. Williger und billiger, wie die Frauen eben sind, werden sie von den Unternehmern mit besonderer Vorliebe eingestellt. Gefügig nähen sie eingewebte Mängel aus, putzen und bearbeiten das Stück, daß der Unternehmer seine Freude daran hat und nach dem Verdienst der Arbeiterin, nun ja, da darf man eben nicht fragen, denn was tuts, wenn auch nur 10 oder 15 Mk. verdient werden, das Bewußtsein, wir machen es besser als die Männer — ist ja auch etwas wert. Weberinnen, so darf dieses Spiel nicht weiter getrieben werden, bedenkt, daß ihr damit jedwede Achtung wieder verliert, die sich die Weberschaft in jahrelangen Kämpfen mit den im Webereiverband organisierten Textilunternehmern und der öffentlichen Meinung errungen hat.

Das alles trifft vollinhaltlich auch auf die Firma Hermann Dietel zu. Seit voriger Woche arbeitet man dort wieder verkürzt, obgleich verschiedene Möglichkeiten, den Familienvorständen noch auf längere Zeit die volle Arbeitszeit zu garantieren, gegeben sind. Die Familien hungern, der Schmachtriemen muß wieder enger geschnallt werden. Herr Clemens Dietel wird aber, wenn es darauf ankommt, bei einer Industrietagung ausführen: „Die Familie muß erhalten bleiben, sie muß geschützt werden, denn sie ist der Träger jedweden Staatslebens."

Die Art, wie man bei der Firma J. G. Reinhold mit den Frauen umzuspringen beliebt, läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wie in einigen anderen Webereien, so wird auch dort zum Teil Baumwolle verarbeitet. Da angeblich die Firma Reinhold an diesem Zeug nichts verdient, sind die Frauen auserkoren, unter Tariflohn zu arbeiten. Es soll nicht verkannt werden, daß die Not manches entschuldigen läßt, ob es aber so weit gehen darf, daß, wie bei dieser Firma, die Frauen als Lohndrücker insofern auftreten, als sie den bisher schon niedrigen Lohn noch weiter herabdrücken, überlassen wir dem eigenen Urteil der Frauen.

Wie mit dem Lohn, so mit der Arbeitszeit. Die Frauen lassen einen grenzenlosen Raubbau mit sich treiben. Allgemeine Druckmittel werden von den Unternehmern angewandt, um die Frauen gefügig zu machen. Leider neigen auch die Behörden den um Gründe nie verlegenen Unternehmern willig ihr Ohr und haben keinen klaren Blick, wann denn eigentlich das Unerträgliche für eine Frau beginnt. Auf folgende Eingabe an das sächsische Arbeitsministerium und Abschrift davon an das Gewerbeaufsichtsamt Plauen, erhielten wir von letzerem die nachfolgende „Begründung":

Deutscher Textilarbeiterverband
Filiale Greiz u. Umg. Greiz, 26. Februar 1925.

An das Wirtschafts- und Arbeitsministerium
des Freistaates Sachsen Dresden.

Uns wird berichtet, daß die Firma Heinrich Schubert, Weberei in Elsterberg, durch das Arbeitsministerium Dresden die Genehmigung erhalten hat, innerhalb der nächsten sechs Wochen die Frauen in der Ausnäherei an den Sonnabenden 9 Stunden zu beschäftigen. Hierbei kommen 14 Frauen, davon 8 verheiratete in Frage. Es erweckt allgemeines Befremden, daß das Arbeitsministerium hierzu die Erlaubnis erteilt hat, nachdem doch die Plauener Gewerbeaufsicht schon vordem ein solches Ersuchen abgelehnt hat. Damit tritt das sächsische Arbeitsministerium offen mit auf die Seite der an der Arbeitskraft Raubbau treibenden Unternehmer. Eine solche Entscheidung ist aber deshalb tief bedauerlich, weil dadurch der Tarifvertrag zu einem Fetzen Papier gemacht wird. Diese Methode, von den Unternehmern zur Einführung gebracht, wird im gegebenen Moment von der Arbeiterschaft mit gleichem Recht angewandt werden, wenn nicht die Behörden peinlich über die winzigen Arbeiterrechte wachen.

Im vorliegenden Falle mutet man Frauen, Müttern zu, 56 Stunden pro Woche zu arbeiten. Sowohl die Stundenzahl insgesamt, als auch der Neunstundentag an den Sonnabenden verstößt gegen den Tarifvertrag, der ausdrücklich nur 53 Stunden pro Woche und nur sechs Stunden an den Sonnabenden vorsieht. Selbst über das höchst zulässige Maß nach der GO., an Sonn- und Festtagen dürfen Frauen nicht über acht Stunden beschäftigt werden, geht man hinaus. Den Arbeiterinnen, denen man den Achtstundentag geraubt hat, mutet man jetzt zu, gegenüber der früheren 46-Stundenwoche jetzt zehn Stunden pro Woche länger zu arbeiten. Durch den Weg von und zur Fabrik und durch die häusliche Arbeit müssen so die Frauen 15 Stunden und mehr pro Tag fronen. Besonders viel Arbeit harrt nun an den Sonnabenden der berufstätigen Frauen im eigenen Haushalt, und obgleich all das dem Arbeitsministerium bekannt sein dürfte, auch, daß die Arbeit der Ausnäherinnen eine ungemein schädliche ist, die durch verlängerte Arbeitszeit kaum eine Produktionssteigerung bringt, wird entgegen der GO. § 137 Abs. 2 und dem über das Gesetz hinausgehenden Tarifvertrag, der eine Höchstzahl von sechs Stunden an den Sonnabenden vorsieht, hinausgegangen.

Aus alledem ersuchen wir um Beseitigung dieses Mißstandes und erwarten vom Arbeitsministerium, daß die Zulassung der Ueberschreitung des Tarifvertrags zurückgezogen wird. Im anderen Falle werden auch wir von der Abdingbarkeit des Tarifvertages im gegebenen Moment Gebrauch machen.

Hochachtungsvoll
Deutscher Textilarbeiterverband Greiz u. Umg.

Abschrift.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Plauen i. Vgtl. Plauen, den 28. Februar 1925.

An den Deutschen Textilarbeiterverband
Filiale Greiz.

Eine Ablehnung des Gesuches der Firma Heinrich Schubert in Elsterberg ist nur insoweit erfolgt, als sich das Gewerbeaufsichtsamt für nicht zuständig erklärt und die Gesuchstellerin an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium verwiesen hat.

Dem Ministerium sind die Gründe, die für und gegen die Genehmigung des Gesuches sprechen, mitgeteilt worden.

Nur in Rücksicht darauf, daß die Firma mit künstlichem Licht vom Vermieter abhängig ist, die Arbeit daher bei Tageslicht vorgenommen werden mußte, hat zur Genehmigung des Gesuches geführt.

Das Gewerbeaufsichtsamt. gez. Reinhäckel.

Wie weit diese behördliche Duldung führen kann, zeigt die neureiche Firma Trautloft, Weberei in Sachswitz. Dort haben sich zuchthausähnliche Arbeitsmethoden herausgebildet. Hinter Schloß und Riegel, „natürlich im Einverständnis der Arbeiterinnen", ist dort an einigen Tagen 12, 15 und mehr Stunden gearbeitet worden. Obgleich nur Frauen dort arbeiten, wurde die Schicht bis 12 Uhr nachts ausgedehnt. Die Gewerbeaufsicht Plauen ist auf diese chinesischen Zustände aufmerksam gemacht worden, hoffen wir, daß in dieses Dunkel genügend hineingeleuchtet wird.

Textilarbeiter, faßt euch nicht beim Lesen dieser Tatsachen das Grausen? Kann das so weiter gehen und wollt ihr durch indifferentes Beiseitestehen noch „schönere" kapitalistische Blüten entstehen lassen? Schaut um euch, wer war es, wer hat durch systematische Wühlarbeit das Vertrauen zur Organisation untergraben, wer hat aus blöder Parteimache heraus den Deutschen Textilarbeiterverband geschwächt. Wo waren die Geister, als die Unternehmer die von den Kommunisten geschaffene gute Konjunktur ausnützten? Schaut euch um in ganz Deutschland: wo, nennt nur einen Ort, wo haben Kommunisten, wo sie die organisatorische Mehrheit der Arbeiter an sich gerissen, Vorteile für die Textilarbeiter herausgeholt? Nichts, aber auch gar nichts haben sie dem Proletariat genützt — es sei denn, sie buchen ihre großzügige Zerstörungsarbeit als Erfolg. Und diese erbärmlichen Schächer preisen sich heute als die Verfechter der gewerkschaftlichen Einheit an. Textilarbeiter! Wie oft seid ihr schon genarrt worden, was hat euch bis heute schon das ganze Phrasengeklingel genützt? Nichts! Soll es aber wieder anders werden, dann müßt ihr, frei von allem Gefühlsmäßigen, nüchtern an die zu lösenden Fragen herangehen. Da eine solche Denkweise und entsprechend bewußtes Handeln den freien Gewerkschaften, dem Deutschen Textilarbeiterverband eigen ist und nur hier Erfolg für die Textilarbeiter winkt, müßt ihr wieder hinein in den Deutschen Textilarbeiterverband! Wer es anders will, der stärkt den Gegner!

Man sollte sich nicht schlafen legen, ohne sagen zu können, an dem Tage etwas gelernt zu haben.

(Georg Christoph Lichtenburg.)

Alles hängt davon ab, was und wie gelesen wird. Ehrenberg.

Je mehr man liest, je mehr man lernt. Sprichwort.

Frauen-, Jugend- und Betriebsräteteil

Gewerbehygiene unter besonderer Berücksichtigung der Betriebe.

Ueber dieses Thema referierte auf der Arbeiterinnenkonferenz des Zittauer Bezirks am 15. Februar 1925 der Gewerbeaufsichtsbeamte Genosse Grafe, Zittau. Ueber die Konferenz selbst wurde im „Textilarbeiter" Nummer 11 bereits berichtet. Die Ausführungen des Referenten sind aber von größter Wichtigkeit für alle tätigen Kolleginnen. Deshalb bringen wir sie jetzt zur allgemeinen Kenntnis.

Der Referent führte folgendes aus: Die Betriebe müssen so beschaffen sein, um Krankheiten zu verhüten. Der Staat und die Besitzer müssen Interesse daran haben, produktiv zu arbeiten. Deshalb müssen die Betriebe technisch verbessert werden. Es ist darauf acht zu geben, daß Kleider-, Wasch- und Speiseräume in genügender Zahl und Größe vorhanden sind und nicht zu weit von der Arbeitsstelle entfernt liegen. Auch Aborte müssen genügend vorhanden und oft gesäubert sein, um Ansteckung zu verhüten. Im Betrieb selbst ist darauf zu achten, daß die Belegschaft nicht unter 1. Luftverderbnis, 2. mangelhafter Beleuchtung und zu kleinen Arbeitsräumen zu leiden hat. 1. Staub und Dämpfe müssen aus den Arbeitsräumen abgeleitet werden. 2. Mangelhafte Beleuchtung erschwert die Arbeit, sie darf aber auch nicht zu hell sein, sonst leiden die Augen. 3. Die Arbeiterzahl muß den Räumen angepaßt werden, um nicht gesundheitsschädigend zu wirken, auch muß genügend Tageslicht in die Räume eindringen können, deshalb sind die Shetbauten zu bevorzugen. Für breite Verkehrswege muß gesorgt sein, und wo kalte Fußböden vorhanden sind, muß warmer Fußbelag gefordert werden. Im Winter müssen vor den Türen, wo Zugluft entsteht, Windvorrichtungen angebracht werden. Die Notausgänge sind so kenntlich zu machen, daß sie ins Auge fallen. Im Aufenthaltsraum müssen genügend Tische und Sitzplätze vorhanden sein. Auch Baderaum, Trinkwasserfrage und Beheizung sind Sachen, denen man die größte Beachtung schenken soll. In den Betrieben, wo Flachs- und Hanf verarbeitet wird, sollen Ventilationen vorhanden sein, um dem durch Staub entstehenden Hechelfieber vorzubeugen. Wollbetriebe müssen so ausgebaut sein, um Milzbrandkrankheit zu verhüten. Ganz besonders müssen in den Vorbereitungsräumen durch Aushang die Arbeitenden dazu angehalten werden, zur Vermeidung der Milzbrandkrankheit sich recht oft die Hände zu waschen, besonders vor Einnahme der Mahlzeiten. Dementsprechend muß auch reichliche Waschgelegenheit, wenn angängig Wasserleitung, in diesen Räumen vorhanden sein. Noch andere Berufskrankheiten sind Hadernkrankheit, Verstimmung des Magens, Bleichsucht und Nervenkrankheit, welche hauptsächlich zu finden sind bei den Kremplern, in der Seidenindustrie und in den Webereien. Die Sengerei ist bis jetzt eine der schlechtesten Arbeiten, weil hierbei Gase entstehen, die gesundheitsschädigend wirken. In der Spinnerei müssen Luftbefeuchtungsanlagen angebracht sein, im Interesse der Spinnerinnen und der Verarbeitung des Garnes. In Färberei und Wäscherei müssen die Wasserdämpfe durch Entnebelungsanlagen entzogen werden. Verbandskästen sollen, wenn möglich, in jedem Arbeitsraum vorhanden und mit allem Nötigen ausgestattet sein, um bei Unfall alles bei der Hand zu haben. Auch ein Krankenzimmer mit Bett und Trage muß zur Verfügung stehen. Es müssen auch weibliche, nicht nur männliche Sanitäter herangebildet werden. Notglocke und Notlampe dürfen in keinem Arbeitsraum fehlen. Das Putzen und Oelen ist nur bei Stillstand der Maschinen zu gestatten. In bezug auf die Pausen muß man auf die Jugendlichen besonders achten. Bei Schichten dürfen sie nicht länger als bis abends 8 Uhr arbeiten. Ein Mangel, der fast in jedem Betrieb vorhanden ist, ist das Fehlen einer Vertrauensperson, welche immer mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten in Verbindung steht. Die Arbeitsabkommen müssen an der Anschlagtafel aushängen. Auch über die Sozialisierung der Wirtschaft, Siedlungspflege und gesetzliche Rechte muß der Arbeitnehmer informiert sein.

In kurzen, knappen Sätzen ist in der Wiedergabe des Referats dargelegt, was die Arbeiterinnen in den Betrieben an Einrichtungen, welche der Erhaltung ihrer Gesundheit dienen, zu verlangen haben. Die Arbeiterinnen werden es sich nun zur Aufgabe machen müssen, an Hand dieses Berichts, der zu dem Zweck am besten aufbewahrt wird, die Einrichtungen ihrer Betriebe kritisch zu prüfen. Sie werden dann erst erkennen, wieviel in den meisten Betrieben noch fehlt. Forderungen, das Fehlende einzurichten, sind dann in Gemeinschaft mit den Betriebsräten zu erheben. Ganz besonders ist zu beachten, daß ein Gewerbeaufsichtsbeamter den Mangel an Vertrauenspersonen, die mit der Gewerbeaufsicht in ständiger Verbindung stehen, beklagt. Wie oft ist seitens der Organisationen in Wort und Schrift den Arbeiterinnen gesagt worden, sich mit der Aufsichtsbehörde in ständiger Verbindung zu halten. Denn nur mit ihrer Hilfe, unter ihrer Mitwirkung sind Mißstände durchzuführen.

Deshalb mögen sich alle Arbeiterinnen den Satz aus dem Vortrage einer Gewerbeaufsichtsbeamtin, die über das gleiche Thema referierte, tief einprägen: „Es könnte in den Betrieben alles besser sein, wenn nur die Arbeiterinnen selbst durch ihre sträfliche Gleichgültigkeit nicht dem Fortschritt hindernd im Wege ständen."

Proletarische Bildungsprobleme.

„Die Tat", eine Monatsschrift von Eugen Diederichs in Jena herausgegeben, bringt im Märzheft 1925 ein Sonderheft über die „Leipziger Kulturtagung" heraus. In diesem Sonderheft, dessen Anschaffung wir allen Kollegen empfehlen und das 1,20 Mk. kostet, berichtet der Leiter des Leipziger Bildungsinstituts Valtin Hartig, über die „Kulturbewegung im Sozialismus". Erich Winkler gibt einen Bericht über den Verlauf der Kulturwoche. Margarete Bauer schreibt über „Die Kulturnot der Gegenwart", Carl Mennicke behandelt das Thema „Das Arbeitsschicksal des Proletariats". Viktor Engelhardt wirft die Frage auf „Was heißt proletarische Kultur?" Einen ganz außerordentlich wertvollen Aufsatz veröffentlicht Albert Kranold „Sozialismus und Religion". Ueber die Bildungsprobleme verbreitete sich Richard Woldt.

Aus dem sonstigen Inhalt ist erwähnenswert die Leipziger Rede Ernst Tollers, einige Gedichte und die Umschau.

Dem Aufsatz Richard Woldts entnehmen wir:

„An der Universität Münster beginnt Plenge mit der Einrichtung der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse. Die „Akademie der Arbeit" wird in Frankfurt gegründet. Hier in Frankfurt steht man plötzlich vor einer ganz neuen Aufgabe. Keine Vorbilder sind vorhanden, das Problem der Erwachsenenbildung, einen besonders befähigten Kreis von Arbeitern in das wissenschaftliche Denken einzuführen und in neun Monaten ein geschlossenes Lehrgebiet durchzuarbeiten, mußte auf neuen Wegen gelöst werden. In Düsseldorf und Berlin entstehen Wirtschaftsschulen. Der thüringische Staat richtet ebenfalls eine Wirtschaftsschule in Jena ein und die Volksheimschule Tinz wird geschaffen. Mit Ausnahme von Tinz und Jena ist der Unterrichtsbetrieb in den anderen Anstalten „überparteilich", nicht kommt es auf eine bestimmte parteipolitische Weltanschauung an, sondern in Frankfurt und Düsseldorf (die Berliner Wirtschaftsschule ist inzwischen wieder abgebaut worden) wird die Notwendigkeit gesehen, zunächst einmal bestimmte Grundvorstellungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft, der Privatwirtschaft, der Betriebslehre, des Arbeitsrechts dem Arbeiterführer nahezubringen. Die subjektive Verwertung der vorhandenen Kenntnisse wird dem Lernenden nachher in der Praxis überlassen.

Neben dieser Beteiligung der Gewerkschaften an den staatlichen Bildungsanstalten richten sich die Gewerkschaften der verschiedenen Gruppen ihre besonderen Bildungsschulen ein. Hier wird der Gesichtspunkt der weltanschaulichen Agitation in den Vordergrund gerückt. In großer Fülle und Vielgestaltigkeit entstehen in Deutschland Betriebsräteschulen und gewerkschaftliche Bildungskurse; einzelne Verbände richten sich eigene gewerkschaftliche Verbandsschulen ein. Von der exakten Tatsachenfeststellung geht man über zur weltanschaulichen agitatorischen Nutzanwendung.

Beide Methoden sind nebeneinander existenzberechtigt. Ebenso wie die Volksheimschule Tinz als sozialistische Weltanschauungsschule einen wertvollen Typ der vorhandenen Bildungsinstitutionen bedeutet, kann man hier das Arbeiterbildungswesen auf zwei getrennten Wegen sich auswirken lassen, es ist nur notwendig, die jeweilige Begrenzung beider Richtungen zu sehen.

Welches sind nun die pädagogischen Erfahrungen, die erarbeitet wurden?

Als der Universitätslehrer an die Aufgabe herantrat, Arbeiterführer und Funktionäre unterrichten zu wollen, mußte er erkennen, daß hier andere Methoden anzuwenden sind als bei der Unterrichtsarbeit an dem Studenten. Der Student bringt wohl eine größere formale Bildung mit, der Arbeiterführer aber ist dem Studenten überlegen in der größeren Lebenserfahrung. Der Arbeiter verlangt im Unterricht Anschaulichkeit und Bildhaftigkeit in der Darstellung. Es ist nach der Revolution unter dem Zeichen der Volkshochschulbewegung über die Frage der „Arbeitsgemeinschaft" viel diskutiert und geschrieben worden. Dem sozialistischen Bildungspraktiker ist diese Methodik nicht neu, er hat sie pflegen müssen, wenn er an den Arbeiter, an den Menschen, der am Tag an der Werkbank stand, mit dem besten Wirkungsgrad sein Bildungsgut heranbringen wollte. Wenn die heutige Volkshochschulbewegung in ihrem Besucherkreis stärker durchsetzt werden soll mit der Teilnahme der Arbeiterschaft, dann wird es notwendig sein, daß erstens der Bildungspraktiker aus der Arbeiterschaft selbst für die Volkshochschule mehr interessiert wird und zweitens hat man dann die früher gemachten Erfahrungen im Interessenkreis und der Aufnahmefähigkeit des Arbeiters, in der Anschaulichkeit und Bildhaftigkeit der Darstellung zu benutzen.

Die Leipziger Kulturtagung hat nun die Fragen, die für die Zukunft in der sozialistischen Bildungsarbeit zu berücksichtigen sind, erneut zur Diskussion gestellt. Darin liegt das Verdienst der Leipziger Veranstaltung.

Es wird notwendig sein, daß durch die Bildungsarbeit der Partei die Arbeiterschaft bewußt auf die neuen Aufgaben in Staat und Wirtschaft eingestellt wird. Die Sozialdemokratie ist Regierungspartei geworden und wird es aller menschlichen Voraussicht nach auch bleiben. Die Sozialdemokratie wird erst dann wieder staatsverneinend und Oppositionspartei, wenn die Republik fällt und der Obrigkeitsstaat wiederkehrt. Da diese Voraussetzungen vor allen Dingen außenpolitisch nicht gegeben sind, ist und bleibt die Sozialdemokratie diejenige politische Partei, die mit der Idee der Republik innerlich am stärksten verbunden ist und verbunden bleibt. Die Notwendigkeit, als staatserhaltende Partei sich befestigen zu müssen, der Wille zur Machtübernahme und der Mut zur Machtverantwortung machen es notwendig, daß die Partei in ihrem Ideengehalt, mit ihren Menschen und mit ihrer praktischen Gestaltung Volk und Staat durchsetzt. Der Sozialist muß sich im Parlament, in der Regierungsmaschine, in der Kommunalpolitik, in der Wirtschaft überall aktiv und aufbauend betätigen. So geht hier die Bildungsarbeit der Nachkriegszeit in der Erfassung und Schulung der Funktionäre weit über den Rahmen hinaus, wie er noch in der Vorkriegszeit begrenzt gewesen ist.

Dann aber ist noch eine zweite Tatsache zu sehen. Die sozialdemokratische Agitation und auch die Bildungsarbeit der Gewerkschaften hat den Arbeiter als Menschen nur vorwiegend besucht in der Parteiversammlung und der Gewerkschaftsversammlung. Um die Seele des Arbeiters ringen Christentum und Sozialismus. Nicht nur durch ihre Symbole, durch ihre Tradition, durch ihre Einflußmöglichkeiten von der Kanzel und dem Beichtstuhl aus hat der Katholizismus besonders auf den Arbeiter noch einen starken Einfluß ausüben können, sondern weil hier der Arbeiter erfaßt und umgeben wurde von der Gesamtheit seiner Lebensbeziehungen aus. In der feinsten psychologischen Ausprägung hat es das Zentrum verstanden, durch Feiern und Feste, durch den Einfluß auf die irrationellen Momente im Leben des Arbeiters Kulturarbeit innerhalb der Arbeiterschaft zu leisten.

Es mehren sich jetzt innerhalb der Sozialdemokratie Stimmen, die die Forderung aufstellen, daß man erst den Menschen gewinnen müsse, um ihn nachher zum Sozialisten zu machen. Auf die Vielheit der seelischen Einflußfaktoren müsse man eingehen, um den Arbeiter von allen Seiten zu umschließen. Das Gebiet der Arbeiterpsychologie ist viel komplizierter, als es nach oberflächlicher Betrachtung erscheint. Die Arbeiterschaft führt in der Gesellschaft ein bestimmtes Eigenleben. Der Arbeiter ist zunächst einmal Mensch, die allgemein menschlichen Gefühle und Bedingungen beherrschen auch ihn in der Beziehung zur Familie, in der Stellung zu seinen Eltern, zu den Kindern, zur Frau, zu den irrationalen Dingen des Lebens. Auch im Arbeiter ist Liebe zur Heimat, zur Nation vorhanden. Das Besondere besteht darin, daß diese Dinge anders reflektieren, weil seine äußere Stellung zur Wirtschaft, zum Beruf, zum Staat, zum Recht anders gestaltet wurde durch sein Arbeiterdasein, sein Arbeiterschicksal. Und dieses Arbeiterdasein ist differenziert. Die Arbeiterschaft war keine uniforme Masse in der jüngsten Vergangenheit und ist keine uniforme Masse in der Gegenwart. Es sind Schichtungen vorhanden: vom Tagelöhner, vom Saisonarbeiter bis zum hochwertigen Facharbeiter, innerhalb der Provinzen und Landschaften, der Berufe, der Wirtschaftszweige, ist das Gewebe buntfarbig genug. Anknüpfend an den einheitlichen Entwicklungsvorgang zum modernen Lohnarbeiter, zum Proletariat, ist aber diese Arbeiterschaft richtig zu sehen in der Nuancierung der Einzelgruppen.

Das ist der innere Sinn besonders der Ausführungen von Heinrich Schulz auf der Leipziger Tagung über den Aufbau eines Kulturkartells.

Der Geselligkeitstrieb, Wandern, Sport, Gesang, Heimgarten sind Formen der Lebensbetätigung, der Erholung, die man nicht ignorieren darf. Aus der Monotonie der Berufsarbeit drängt es auch den Arbeiter heraus, sich außerhalb seiner Arbeitsform als Mensch zu fühlen; es genügt ihm auch nicht, nur ein politisches Wesen oder gewerkschaftliches oder genossenschaftliches Organisationsmitglied zu sein.

Diese Dinge haben den sozialistischen Bildungsmann schon in der Vorkriegszeit beschäftigt, aber jetzt ist die Bildungsfrage in der sozialistischen Arbeiterbewegung viel mehr als eine Angelegenheit interessierter „Schulmeister", sie ist eine Machtfrage, eine Lebensfrage für den deutschen Sozialismus geworden.

In Leipzig sind diese Probleme noch einmal neu aufgerollt worden, die Instanzen der Arbeiterbewegung haben organisatorisch und finanziell die Möglichkeiten der Durchführung zu schaffen.

Jugendtag in Dresden.

Von einer großen Anzahl von Ortsgruppen sind bereits Anmeldungen über Jugendliche, die sich an der Jugendtagung beteiligen werden, eingelaufen. Schon jetzt steht fest, daß mehrere Hunderte von Jugendlichen sich in Dresden treffen werden. Um die Quartierfrage befriedigend regeln zu können, ist es notwendig, daß die Anmeldungen in der nächsten Zeit endgültig vorgenommen werden. Dabei soll die ungefähre Zahl derer, die von einer Ortsgruppe nach Dresden kommen, jeweils angegeben sein. Bemerkt sei, daß die Teilnehmerkarte 3 Mk. kostet. Diese Teilnehmerkarte berechtigt 1. zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen; 2. sie begreift in sich die Gebühr für Uebernachten; 3. sie schließt ein den Betrag für die Schiffahrt in die Sächsische Schweiz.

Wir erwarten, daß auch von Orten außerhalb Sachsens eine Beteiligung erfolgt. Von vielen Ortsgruppen wissen wir, daß eine Reisesparkasse zum Zwecke dieser Pfingsttagung angelegt worden ist. Das Vorbild ist nachahmenswürdig.

Das Teilnahmerecht der Verbandsbeauftragten an Betriebsversammlungen.

In der Praxis kommt es häufig vor, daß Gewerkschaftsbeamte, die an einer Fabrikversammlung teilnehmen, wegen Hausfriedensbruch unter Anklage gestellt werden, weil sie das Fabrikgrundstück „unbefugt" betreten haben. Es erscheint deshalb angebracht, die mit der Betriebsversammlung in engem Zusammenhange stehende Frage des Hausrechts einer kurzen Besprechung zu unterziehen und an Hand eines Urteils die Rechtslage bezüglich des Teilnahmerechts der Verbandsbeauftragten ausführlich zu illustrieren.

Nach § 36 des Betriebsrätegesetzes (BRG.) ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Betriebsrat für Sitzungen, Sprechstunden sowie für die laufende Geschäftsführung, darunter fallen u. a. auch die Betriebsversammlungen, nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes, erforderliche Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung sind die Arbeitgeber fast ausschließlich nachgekommen und haben den Betriebsräten zur Abhaltung von Betriebsversammlungen in der Regel innerhalb des Fabrikgrundstücks gelegene Räume zugewiesen. Um den Versammlungen aber einen würdigen Verlauf und den zur Verfügung gestellten Räumen entsprechenden Schutz zuzusichern, wird den Betriebsratsvorsitzenden bzw. den Versammlungsleitern in Schrifttum und Rechtsprechung das Hausrecht zugesprochen. Mit Hilfe dieses Hausrechts können Personen, die unbefugt in der Versammlung verweilen, aus dem Raume verwiesen werden. Insbesondere können auch Mitarbeiter wegen ungebührlichen Verhaltens zum Verlassen des Versammlungsraumes aufgefordert werden und im Weigerungsfalle sich des Hausfriedensbruches schuldig machen. Auch dem Arbeitgeber gegenüber steht der Anwendung des Hausrechts seitens des Versammlungsleiters nichts im Wege. Das Teilnahmerecht des Arbeitgebers erstreckt sich nicht auf die Betriebsversammlungen, die auf seinen Antrag einberufen worden sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist. Allen anderen Betriebsversammlungen hat er fern zu bleiben.

Das Hausrecht erlischt aber gegenüber Personen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Befugnis in dem Versammlungsraume verweilen. Unter diese Personen fallen die Verbandsbeauftragten. Nach § 47 BRG. kann an den Betriebsversammlungen je ein Beauftragter der im Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen. Das Teilnahmerecht der Verbandsbeauftragten ist von einer Einladung seitens des Betriebsratsvorsitzenden nicht abhängig und kann selbst gegen den Willen der Belegschaft wahrgenommen werden. Hierzu bemerkt Flatow in seinem Kommentar zum BRG. zu § 47 Anm. 1 S. 120 folgendes:

„Trotz der von § 31 abweichenden Fassung ist anzunehmen, daß das Wörtchen „kann" auch hier ein eigenes Recht der Gewerkschaften auf Zulassung der Gewerkschaften zum Ausdruck bringt, ein Recht, dessen Gewährung auf den gleichen Erwägungen wie in § 31 beruht. Infolge dieses selbständigen Rechts der Gewerkschaften verweilt deren Beauftragter dem Arbeitgeber gegenüber nie „unbefugt" im Versammlungsraum, kann also auch vom Arbeitgeber nicht gewaltsam entfernt werden oder sich ihm gegenüber des Hausfriedensbruchs schuldig machen. Macht der Arbeitgeber die Hergabe des Raumes für die Betriebsversammlung von irgendwelchen Bedingungen abhängig, so liegt darin eine unzulässige Verweigerung der Zurverfügungstellung des Versammlungsraumes."

Diese klare dem Gesetzestext entsprechende und in Schrifttum und Rechtsprechung vorherrschend vertretene Ansicht können sich einzelne Staatsanwälte und Schöffengerichte immer noch nicht zu eigen machen. Sie bringen es fertig, die von den Arbeitgebern wegen angeblichem Hausfriedensbruch angezeigten Verbandsbeauftragten zu empfindlichen Strafen zu verurteilen. So erhielt auch unser Geschäftsführer W. Hager in Kirchheim-Teck im April v. J. wegen eines derartigen Vergehens folgenden Strafbefehl:

„Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen den Beschuldigten wegen der Beschuldigung, er habe sich aus den Geschäftsräumen eines anderen, in denen er ohne Befugnis verweilte, auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, indem er am 13. März 1924 in den Geschäftsräumen der Firma Kolb u. Schüle in Kirchheim-Teck bei Gelegenheit einer Betriebsversammlung, an der er unbefugt teilgenommen hatte, trotz wiederholter Aufforderung des Prokuristen, den Betrieb unverzüglich zu verlassen, erklärte, er gehe nicht, er bleibe, und in den Fabrikräumen sich weiterhin trotz der Aufforderung des Prokuristen, wegzugehen, weiterhin aufhielt (Uebertretung gegen § 123 Absatz 1 des StrGB.) eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen festgesetzt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhebt."

Gegen diesen Strafbefehl erhob Kollege Hager Einspruch, und zwar mit dem Erfolge, daß das Strafmaß insofern gemildert wurde, als die zehn Tage Gefängnis mit 150 Mk. Geldstrafe abgegolten werden konnten. Da aber eine Bestrafung in dem vorliegenden Falle rechtlich unbegründet ist, legte Kollege Hager gegen das Urteil des Schöffengerichts Kirchheim-Teck Berufung ein und erzielte beim Landgericht Stuttgart seine Freisprechung.

Der Urteilsbegründung entnehmen wir folgendes:

„1. Der Angeklagte war durch Urteil des Amtsgerichts Kirchheim vom 20. Mai 1924 wegen eines Vergehens des Hausfriedensbruchs zu der Geldstrafe von 150 Mk., im Unvermögensfall 10 Tagen Gefängnis, verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat er am 27. Mai 1924, also rechtzeitig, Berufung eingelegt.

2. Die Hauptverhandlung zweiter Instanz ergab folgendes: Der Angeklagte ist seit 1921 als Angestellter des Deutschen Textilarbeiterverbandes (Sitz Berlin) in Kirchheim u. T. tätig. Als solcher hat er den Mitgliedern dieser Gewerkschaft in den zu seinem Bezirk gehörigen zirka 16 Ortschaften Rat und Schutz angedeihen zu lassen. Es ist ihm auch nicht zu widerlegen, daß er speziell beauftragt ist, an Betriebsversammlungen in industriellen Unternehmungen seines Bezirkes, die Mitglieder seiner Gewerkschaft beschäftigen, teilzunehmen, soweit wichtigere Fragen zur Beratung stehen und er rechtzeitig Kenntnis erhält. So hat er schon an mehreren Betriebsversammlungen in der Firma Kolb u. Schüle in Kirchheim, deren Arbeiterschaft zum größeren Teil der Organisation angehört, ohne Widerspruch der Betriebsleitung, teilgenommen. Letztmals war dies der Fall am 13. März 1924, als es sich darum handelte, ob bei Kolb u. Schüle entsprechend dem Vorgang in anderen Betrieben der Textilbranche zur Erbringung besserer Arbeitslöhne in den Streik getreten werden solle. Auch diese Versammlung war der Fabrikleitung vom Betriebsratsvorsitzenden (Mentele) ordnungsgemäß gemeldet worden und der Prokurist Richter hatte einen geschlossenen Raum innerhalb des Anwesens zur Verfügung gestellt. Er will hierbei ausdrücklich erklärt haben, der der Betriebsleitung als Hetzer verdächtige Angeklagte dürfe an der Versammlung nicht teilnehmen; Mentele erinnert sich an einen solchen Vorbehalt nicht. Mit letzterem hatte der Angeklagte die Sachlage schon vorher besprochen, in dem Sinn, daß unter allen Umständen in den Sympathiestreik getreten werden müsse, während Mentele hierüber abstimmen lassen wollte, zumal beim Fehlen einer Zusage von Unterstützungsgeldern. Daß der Angeklagte seine Teilnahme an der Betriebsversammlung in Aussicht gestellt oder Mentele ihm hiervon abgeraten hätte, ließ sich nicht feststellen. Ein Verbot der Firma an den Angeklagten, das Fabrikareal zu betreten, ist nie ergangen.

In der am 13. März um die Mittagszeit von Mentele eröffneten und geleiteten Betriebsversammlung wurde unter Verteilung von Stimmzetteln über die Frage der Arbeitsniederlegung debattiert, als plötzlich der Angeklagte, der offiziell von keiner Seite eingeladen worden war, aber unter der Hand den Zeitpunkt der Versammlung erfahren hatte, erschien und ums Wort bat. Er hatte sich, wie ihm nicht zu widerlegen ist, bei zwei auf dem Kontor um diese Stunde allein anwesenden jungen Leuten unter Angabe des Zwecks seines Erscheinens gemeldet und dann den ihm vom Pförtner gewiesenen Weg zum Versammlungsraum eingeschlagen. Dort zum Wort gelassen, legte er

in offenbar sehr erregter und lärmender Weise — er selber gibt zu, sich dabei überschrien zu haben — seinen extremen Standpunkt dar, zuletzt mit den Worten: „Nicht abstimmen! Nichts wie raus aus dem Betrieb!“ Mentele, nun ebenfalls erregt, rief ihm zu, wie er selbst bezeugt, wenn Angeklagter ihm die Geschäftsführung aus der Hand nehme, werde er ihn hinauswerfen. Daß der Angeklagte daraufhin nochmals das Wort ergriffen oder sonstwie störend eingegriffen hatte, war nicht festzustellen. Inzwischen war der von dem Zeugen Minnig gleich zu Beginn der Versammlung über die Anwesenheit der Angeklagten unterrichtete Prokurist Richter herbeigeeilt, der diesem ohne weiteres — mehrmals — das weitere Verweilen im Betrieb untersagte, worauf Angeklagter erklärte, er gehe nicht, er habe ein Recht auf Anwesenheit. Die Stimmung der übrigen Versammlungsteilnehmer, die gegen das Erscheinen des Angeklagten nicht demonstriert hatten, war nun anscheinend geteilt. Der Angeklagte behauptet, er sei zum Bleiben ermuntert worden. Offenbar hatte er aber seinen Zweck überwiegend erreicht. Als er sich schließlich — freiwillig — entfernte, verließ ein Teil der Arbeiter mit ihm das Versammlungslokal. Es entstand eine allgemeine Unordnung, zu der von Mentele wiederholt versuchten Abstimmung kam es nicht mehr, auch nicht zu einer offiziellen Schließung der Versammlung; die Arbeit wurde in der Folge tatsächlich größtenteils niedergelegt. — Die Firma Kolb u. Schüle hat am 1. April 1924 durch ihren Prozeßbevollmächtigten Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen den Angeklagten gestellt.

III. Nach § 47 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) kann an den Betriebsversammlungen je ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen. Diese im öffentlichen Recht fußende, von einer jeweiligen Einladung nicht abhängig gemachte Befugnis darf ein Arbeitgeber selbstverständlich nicht eigenmächtig vereiteln, insbesondere nicht dadurch, daß er dem Abgesandten den Zutritt zu dem Ort der Versammlung verwehrt, mag dieser auch innerhalb seines Fabrikanwesens gelegen sein. Will er ihn aus irgendwelchen Gründen von seinem Grund und Boden fernhalten, so kann er das, indem er die ganze Versammlung außerhalb des Betriebes abhalten läßt, wobei ihm freilich nach dem aus §§ 36, 37 BRG. zu entnehmenden Grundsatze die etwaigen Kosten treffen. Gibt er aber die Einwilligung zur Abhaltung innerhalb des Betriebes, so gestattet er damit stillschweigend die Anwesenheit aller nach dem Gesetz zur Teilnahme an der Versammlung Berechtigten, also auch der Gewerkschaftsvertreter (vgl. Kommentar von Feig und Sitzler 9./10. Aufl., zu § 47). Er verzichtet diesfalls auf die Ausübung seines Hausrechts für die Dauer der Versammlung bzw. Raumstellung und zwar zugunsten des Versammlungsleiters (vgl. Feig zu § 36). In diesem Sinn und Umfang hat das Privatrecht dem öffentlichen Recht zu weichen. Eine andere Auslegung des Betriebsrätegesetzes mit einer sozialen Tendenz erscheint undenkbar. Hiernach erstreckte sich die Erlaubnis des Prokuristen Richter als Vertreter der Firma zur Abhaltung der Betriebsversammlung innerhalb des Fabrikraumes auch auf die Anwesenheit des Angeklagten. Ein diesbezüglicher Vorbehalt, von dem der Zeuge Mentele übrigens nichts weiß, wäre unbeachtlich gewesen, mindestens solange die Firma, wie es der Fall war, die Versammlung weiter tagen ließ. Das Betreten des Betriebsareals durch den Angeklagten zum Zwecke der Teilnahme an der Versammlung war also ein objektiv berechtigtes, selbst wenn er die Abneigung der Arbeitgeberin gegen seine Person kannte, die Anmeldung auf dem Kontor war lediglich Anstandspflicht. Berechtigt war auch sein Verweilen in der Versammlung, solange es mit seinen Befugnissen aus § 47 BRG. in Einklang stand. Unberechtigt war deshalb auf der anderen Seite der Versuch des Richter, ihm aus dem Fabrikareal, d. h. aus dem Versammlungslokal zu entfernen, mit Recht berief sich der Angeklagte demgegenüber auf das Gesetz. Ob die Betriebsleitung auch die Kunde von der unerwünschten Anwesenheit des Angeklagten die Erlaubnis zur Abhaltung der Versammlung innerhalb des Betriebes hätte widerrufen und so den Angeklagten loswerden können, kann auf sich beruhen, denn dieses Mittel hat sie nicht angewendet.

Durfte aber der Angeklagte die Aufforderungen des Zeugen Richter unbeachtet lassen, so ist andererseits eine unzweideutige Ausweisung durch den mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Versammlungsleiter Mentele nicht erfolgt bzw. nicht nachzuweisen. Der Zeuge selbst erinnert sich nur an eine Verwarnung, eine bedingte Androhung der Ausweisung für den Fall weiteren Eingreifens in die Geschäftsführung, wie er ihn in dem vorhergegangenen Verhalten des Angeklagten erblickte, und er gibt selbst zu, daß der Angeklagte daraufhin nichts Aehnliches unternommen habe. Das an sich befugte Verweilen desselben war also auch im Verhältnis zu Mentele noch kein unbefugtes geworden. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob in dem Verhalten des Angeklagten überhaupt eine Ueberschreitung der ihm in § 47 BRG. eingeräumten Befugnisse zu erblicken und der Betriebsratsvorsitzende bzw. Versammlungsleiter mit Rücksicht darauf zur Ausweisung befugt gewesen wäre. Ein unbefugtes Verweilen allein begründet noch keinen Hausfriedensbruch, es muß eine unzweideutige Aufforderung zur Entfernung ergeben, dies übersieht der Vorderrichter.

IV. Hiernach war schon objektiv der Tatbestand des § 123 StrGB. nicht erweislich, mindestens aber konnte sich bei dieser Sachlage der Angeklagte subjektiv für befugt halten, so zu handeln, wie er getan, so daß es am Nachweis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit fehlte. In einem wie in anderem Falle war Freisprechung geboten (nicht Einstellung, da eventuell das Hausrecht und damit das Strafantragsrecht stets der Firma geblieben war).

V. Das Urteil erster Instanz war hiernach aufzuheben.“

Diese Urteilsbegründung ist äußerst objektiv gehalten und dürfte unseren Funktionären in ähnlich gelagerten Fällen als wichtiges Material dienen.

Arbeiterinnenkonferenz.

Am Sonntag, den 8. März 1925, vormittags 10 Uhr, fand im „Volkshaus“, Chemnitz, eine Arbeiterinnenkonferenz mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Die Aufgaben der Arbeiterinnenkommission. (Ref.: Kollegin Krummschmidt, Dresden.) 2. Soziale Gesetzgebung, Kranken-, Wöchnerinnen- und Invalidenversicherung. (Ref.: Kollege Hermann Florschütz, Chemnitz.)

Die Kollegin Haberkorn, Chemnitz, gedachte bei Eröffnung der Konferenz des verstorbenen Genossen Reichspräsident Ebert in warmen Worten. Die Anwesenden ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Die Kollegin Krummschmidt behandelte in ihrem Referat die Aufgaben der Arbeiterinnenkommission in ca. 1stündigen Ausführungen und erläuterte hierbei Zweck und Ziele derselben. Die Organisation sei dazu übergegangen, die Arbeiterinnen innerhalb des Verbandes in besonderen Zusammenkünften zu erfassen, um sie mit ihren Pflichten und Aufgaben vertraut zu machen. Die vom Hauptvorstand herausgegebenen Richtlinien für die organisatorische Tätigkeit der Textilarbeiterinnen machten es jeder Filiale zur Pflicht, in diesem Sinne tätig zu sein. Die Bildungsbestrebungen der Arbeiterinnen seien unbedingt zu fördern. Wenn die Arbeiterinnen, speziell die Frauen, durch ihre Berufsarbeit, verlängerte Arbeitszeit und schlechte Entlohnung, nicht ganz erheblichen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden wollten, dann müßten sie mit erhöhter Kraft durch rege Agitation am Auf- und Ausbau der Organisation mitarbeiten. Auf verbesserten Schutz für die gewerblichen Arbeiterinnen, sowie Ausbau des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes müsse besonders hingewirkt werden. Vor allen Dingen sei es notwendig, daß die organisierten Arbeiterinnen mehr zur Selbständigkeit erzogen würden und sich mehr als bisher am öffentlichen Leben beteiligen möchten. Insbesondere sollten die Kolleginnen der Arbeiterinnenkommission die von dem Ortsgruppenvorstand veranstalteten Hausagitationen zur Werbung neuer Mitglieder mit unterstützen und ihre Kraft zur Verfügung stellen. Die Aussprache, an der sich eine größere Anzahl Kolleginnen beteiligte, erstreckte sich hauptsächlich über Ausbau des Wöchnerinnen- und Schwangerenschutzes, Erziehungsfrage, Gewerbehygiene und Wohlfahrtspflege.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung referierte Kollege Florschütz, Chemnitz. Derselbe gab einen umfangreichen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Sozialversicherung in Deutschland seit ihrem Inkrafttreten. Er behandelte insbesondere in seinen Einzelheiten die Krankenversicherung und den Wöchnerinnenschutz. Des weiteren machte er längere Ausführungen über die Invalidenversicherung und deren diesbezügliche Gesetzesänderungen im Laufe der Vergangenheit bis zum heutigen Stande. Die Sozialversicherung, vor allen Dingen die Krankenversicherung, hätte in der Inflationszeit, Ende 1923, vor dem Zusammenbruch gestanden. Die auf Grund des Selbstverwaltungsrechtes gebildeten Verwaltungskörper hätten alles darangesetzt, um diese Institute zu retten. Mit Aufbietung aller Kräfte sei dies gelungen. Jedoch hätten die Krankenkassen auch gegenwärtig noch mit den mißlichsten Verhältnissen zu kämpfen. Durch den Krieg und seine Folgen sei der Gesundheitszustand der Versicherten bedeutend verschlechtert. Der Krankenstand sei heute im allgemeinen 60—70 Proz. höher als in Friedenszeit. Dies erfordere einen ungeheuren Aufwand von Kassenmitteln für Aerztehonorar, Apotheken- und Krankenhauskosten usw. Die Verwaltung der Krankenkassen müßte deshalb mehr als bisher von den Versicherten unterstützt werden. In der Wochenhilfe und Wochenfürsorge sowie dem Schwangeren- und Mutterschutze sei ein weiterer Ausbau bzw. Verbesserungen geboten, doch könnten die hierdurch aufzuwendenden Mittel nicht von den Krankenkassen getragen werden. Es sei Aufgabe des Reiches und des Staates, diese Kosten ausschließlich zu übernehmen. Im einzelnen erläuterte derselbe noch die Meldepflicht der Arbeitgeber, sowie der Weiterversicherten bzw. freiwillig Versicherten und bat, die Mitglieder in den Betrieben auf diese Bestimmungen hinzuweisen. Dieser systematisch aufgebaute und gut durchdachte Vortrag wurde mit allgemeiner Zustimmung zur Kenntnis genommen. Hieran schloß sich eine kurze Diskussion. An derselben beteiligten sich einige Kollegen und Kolleginnen, die sich hauptsächlich mit der Frage des Wöchnerinnenschutzes und der Zulassung von Naturheilkundigen zur Kassenpraxis beschäftigten. Zum Schluß forderte Kollege Heidel von der Gauleitung, sowie die Kollegin Krummschmidt die anwesenden Delegiertinnen auf, in ihrem Wirkungskreise innerhalb der Arbeiterinnenkommission wirksam tätig zu sein und unausgesetzt die eifrigste Propaganda für die Gewinnung neuer Mitglieder zu entfalten. Kollegin Haberkorn schloß hierauf gegen 4 Uhr die gut verlaufene Konferenz. Anwesend waren in der Konferenz: 41 Kolleginnen, 21 Geschäftsführer, ein Kollege der Gauleitung, 1 Gast.

Berichte aus Fachkreisen.

Ebingen. Der katholische Pfarrer als Hilfssekretär des christlichen Textilarbeiter-Verbandes.

Nach Einführung der Rentenmark kam auch die Lohnbewegungsmaschine etwas zum Stillstand. Dies hatte zur Auswirkung, daß die Fluktuation in dem Mitgliederkreise unserer Filiale eine größere wurde. Diese Fluktuation zeigte, daß die Erkenntnis unter der Arbeiterschaft sich nicht vollkommen durchgesetzt hat, daß sie nur durch eine starke Organisation Einfluß im Wirtschaftsleben sich zu sichern in der Lage ist, daß die Sicherstellung der Existenz nur von einer starken Organisation abhängig ist. Die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes mußte deshalb versuchen, durch eine rege Agitation die aus dem Textilarbeiterverband Ausgeschiedenen für die Organisation wieder zurückzugewinnen. Diese Tätigkeit hat auch gewisse Erfolge für unsere Organisation gehabt. Dieses schien den Christen nicht recht zu gefallen. Währenddem vom Deutschen Textilarbeiterverband diejenigen, die ihre Beitragsrückstände nicht bezahlten, aus der Mitgliederliste gestrichen wurden, nahm der christliche Sekretär Saile diese Mitglieder kurzerhand für den christlichen Textilarbeiterverband auf, ohne daß er sie zur Nachzahlung der rückständigen Beiträge veranlaßte. Es ist dies eine Methode, die nirgends Anwendung findet. Aber wenn alles nichts hilft, nun Gott, was liegt daran, dann muß man eben zu solchen Mitteln greifen, und wenn das noch nicht langt, dann nimmt man einfach einen noch niedrigeren Beitrag und letzten Endes kann ja der Herr Pfarrer mithelfen.

Nachstehende Episode dürfte wert sein, sie unseren Mitgliedern zu unterbreiten. Ein von uns bestimmter Vertrauensmann nahm in seinem Betriebe die Agitation mit dem Erfolg auf, daß auch eine Anzahl ehemals christlich organisierter Arbeiter als Mitglieder sich zu unserem Verband meldeten. Dem christlichen Sekretär Herrn Saile ging dies natürlich gegen den Strich, und er ließ eine in unseren Verband Eingetretene zu sich kommen, um sie nach seiner Art zu bearbeiten, damit sie Mitglied im christlichen Verband würde. Eine von unserem Vertrauensmann aufgenommene Kollegin kam des anderen Tags wieder zu ihm und erklärte, sie bezahle keine Aufnahmegebühr und sie müsse ihm im Auftrage des Herrn Saile sagen, daß er kein Recht habe, ehemalige Mitglieder des christlichen Textilarbeiterverbandes aufzunehmen. Die betreffende Kollegin hat dabei schon ¾ Jahr lang keine Beiträge mehr in der christlichen Organisation bezahlt. Unser Vertrauensmann mußte natürlich dieser Kollegin erklären, daß sie die Aufnahmegebühr zu bezahlen habe, was dann auch geschah. Herr Saile hatte aber in diesem Falle den Erfolg, daß die betreffende Kollegin wieder aus dem Deutschen Textilarbeiterverband austrat. Alle übrigen erklärten, bei uns Mitglied zu bleiben. Auch die Bemühungen des Herrn Saile änderten nichts an dem Entschluß unserer Kolleginnen. Nachdem Herr Saile sah, daß er seine Kraft nutzlos verbrauchte, so wurde stärkeres Geschütz aufgefahren, und der Herr Pfarrer der betreffenden Wohngemeinde mußte nunmehr in Aktion treten. Dieser ließ zunächst den Mädchen sagen, sie möchten zu ihm kommen, was diese dann verweigerten. Hierauf ging ihnen die Mitteilung zu, wenn sie nicht aus dem Deutschen Textilarbeiterverband austreten würden, dann könnten sie nicht mehr absolviert werden, denn dies sei vom Bischof vorgeschrieben. Die Kolleginnen haben sich aber auch durch diese Maßnahme nicht einschüchtern lassen, sondern sind trotzdem Mitglied des Deutschen Textilarbeiterverbandes geblieben. Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft endlich erkennt, daß die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen lediglich Sache der Organisation und nicht die eines Pfarrres ist. Der Deutsche Textilarbeiterverband im allgemeinen und die Filiale Ebingen im besonderen wird sich auch fernerhin bemühen, ohne Rücksicht auf derartige Hemmnisse möglichst alle Arbeiter und Arbeiterinnen organisatorisch zu erfassen, um durch vereinte Kraft die Interessen aller Werktätigen zu wahren.

Die Filiale Ebingen-Gauggel.

Krefeld. Schlichtungsausschüsse und Schlichter.

Zweifelsohne ist das Schlichtungswesen geeignet, entstehende Differenzen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern unter gewissen Voraussetzungen zu überbrücken, Lohnkämpfe, die in allen Fällen mehr oder weniger unser Wirtschaftsleben erschüttern, zu vermeiden.

Wenn ich sage unter gewissen Voraussetzungen, so meine ich damit, daß erstens bei beiden Parteien, Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, das ehrliche Bestreben vorhanden sein muß, auf der einen Seite nur das unbedingt Notwendige und Erreichbare zu fordern, auf der anderen Seite den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft bis zur Grenze des Möglichen entgegenzukommen. Auch dürfen hierbei Konjunkturverhältnisse keine Rolle spielen oder mit anderen Worten gesagt, der Arbeitgeber muß auch in Zeiten schlechter Konjunktur den notwendigen Lebensanforderungen der Arbeiterschaft Rechnung tragen, während die Arbeiterschaft bei guter Konjunktur ihren Forderungen nicht den Stempel der Konjunkturforderung aufdrücken darf.

Einen wesentlichen Einfluß zur Beilegung bestehender Differenzen hat die Besetzung des Schlichtungsausschusses zur Folge. Der Schlichtungsausschuß ist paritätisch zusammengesetzt, und zwar aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den unparteiischen Vorsitzenden bestellt die oberste Landesbehörde und wird in der Regel ein Staatsbeamter hierzu ernannt, der seine Tätigkeit nach den Bestimmungen der Schlichtungsordnung und den vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Richtlinien einstellen muß, also keinesfalls nach eigener Ueberzeugung, unparteiisch handeln kann. Von den Fähigkeiten und Einstellungen der Beisitzer hängt im wesentlichen der Erfolg für die eine oder andere Partei ab. Wenn es z. B. den Arbeitnehmerbeisitzern gelingt, den Vorsitzenden von der Notwendigkeit der geforderten Lohnerhöhung zu überzeugen, so wird schließlich dieser, wenn die Einigung scheitert, mit den Stimmen der Arbeitnehmerbeisitzer einen diesbezüglichen Schiedsspruch fällen oder umgekehrt, beeinflußt von den Arbeitgeberbeisitzern, Lohnerhöhungen ablehnen.

Mit der Fällung eines Schiedsspruches ist in der Regel der Lohnstreit noch nicht beendet, da der gefällte Schiedsspruch nicht rechtsverbindlich und von beiden Parteien oder von einer abgelehnt werden kann. Falls eine Partei ablehnt, kann die annehmende Partei die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches durch den staatlichen Schlichter beantragen. Der Schlichter wird für größere Wirtschaftsbezirke vom Reichsarbeitsminister ernannt und ist als solcher ebenfalls Staatsbeamter, der den Bestimmungen der Schlichtungsordnung und den vom Reichsarbeitsministerium erlassenen Richtlinien untersteht und dadurch in seiner freien Willensbetätigung wesentlich beeinflußt wird. Nach den Bestimmungen der Schlichtungsordnung kann der Schiedsspruch für verbindlich erklärt werden, wenn die getroffene Regelung bei gerechter Abwägung den Interessen beider Teile entspricht und dessen Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist oder, nach den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums, wenn es das Allgemeininteresse erfordert.

Diese letztere Bestimmung wird von den Schlichtern in der Regel für die Ablehnung der beantragten Verbindlichkeitserklärung benutzt, wenn der Verbindlichkeitsantrag von der Arbeitnehmerseite ausgeht, während man geneigt ist, Verbindlichkeitsanträgen, die von Arbeitgeberseite erfolgen, stattzugeben.

Ein drastisches Beispiel über die Einstellung der Staatlichen Schlichter gegenüber Verbindlichkeitserklärungen liefert uns der Lohnstreit mit der Firma C. G. Maurenbrecher A.-G. in Hüls.

Der Staatliche Schlichtungsausschuß hatte in seiner Sitzung am 20. Februar 1925 im Lohnstreit gegen die Firma Maurenbrecher in Hüls durch Schiedsspruch festgelegt, daß die Zeit- und Akkordlöhne um 5 Proz. zu erhöhen seien. Der Stundenlohn für den männlichen Arbeiter betrug in der Spitze 0,50 Mk., der der weiblichen Arbeiter 0,375 Mk. Durch den Schiedsspruch würde sich der Stundenlohn der männlichen auf 0,525 Mk. und der weiblichen Arbeiter auf 0,395 Mk. erhöhen.

In der M.-Gladbacher gleichartigen Industrie werden bereits seit 9. Februar 1925 für den männlichen Arbeiter 0,625 Mk., für den weiblichen Arbeiter 0,46 Mk. pro Stunde gezahlt. Die männlichen Arbeiter erhalten in der gleichen Branche in M.-Gladbach 10 Pf. über den durch Schiedsspruch für die Firma Maurenbrecher festgelegten Lohn.

Trotzdem lehnte die Firma den Schiedsspruch ab. Dasselbe Schicksal erreichte unser Antrag auf Verbindlichkeitserklärung durch den stellvertretenden Schlichter in Köln. Obwohl der stellvertretende Schlichter in der Verhandlung in Köln am 9. März 1925 erklärte, der Schiedsspruch sei vollauf berechtigt, lehnte er die Verbindlichkeitserklärung ab, da ein Allgemeininteresse wegen der geringen Zahl der Beteiligten (zirka 80 Arbeiter) nicht vorläge.

Noch charakteristischer als die mündliche ist die in ihrer drastischen Kürze bemerkenswerte schriftliche Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung. Es heißt da:

> Dem Antrage des Deutschen Textilarbeiterverbandes und des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands, beide in Krefeld, den Spruch des Schlichtungsausschusses in München-Gladbach vom 20. Oktober 1925 in ihrer Lohnstreitigkeit gegen die Firma Maurenbrecher, Hüls, für verbindlich zu erklären, kann nicht stattgegeben werden.
>
> Der Schlichtungsausschuß hat eine Gesamtvereinbarung vorgeschlagen, die auch in der Nachverhandlung nicht angenommen oder durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt worden ist.
>
> Es muß den Parteien überlassen bleiben, noch zu einer solchen zu kommen.
>
> Die Anwendung staatlichen Zwanges ist nach Lage der Sache nicht gegeben.

Also: Die Anwendung staatlichen Zwanges ist nach Lage der Sache nicht gegeben. Trotzdem der Schiedsspruch für berechtigt anerkannt wurde, trotzdem anderorts in der gleichen Branche 10 Pf. pro Stunde über die Lohnsätze des Schiedsspruches gezahlt werden.

Oder sollte vielleicht die Anwendung staatlichen Zwanges deshalb nicht gegeben sein, weil der Arbeitgeber den Schiedsspruch ablehnte und der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung von Arbeitnehmerseite erfolgte? Den Kommentar hierzu können sich die Leser selbst machen. Wir haben erlebt, daß der Dortmunder Schlichter einen Schiedsspruch gegen die Firma Schlüpers in Goch, Plüschweberei, für verbindlich erklärte, obwohl an demselben nur 60 Arbeiter beteiligt waren. Sollte damals die Tatsache maßgebend gewesen sein, daß der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung von der Firma erfolgte und weil die Belegschaft den Schiedsspruch abgelehnt hatte? Um Antwort wird gebeten.

Hat bei einer derartigen Handhabung der Schlichtungsverordnung durch die Schlichter das gesamte Schlichtungswesen für die Arbeiterschaft noch einen Wert, wenn es die Arbeitgeber in der Hand haben, Schiedssprüche einfach abzulehnen, und der Schlichter diese Tatsache benutzt, Verbindlichkeitserklärungen abzulehnen?

Da erscheint es dringend geboten, daß auf gesetzgeberischem Wege Remedur geschaffen wird, daß eine Schlichtungsordnung geschaffen wird, die der Arbeiterschaft in ihren berechtigten Lohnkämpfen einen wirksamen Schutz bietet.

Landeshut i. Schl. Ernst Wierschke tot! Unser früherer langjähriger Vorsitzender, Kollege Ernst Wierschke, ist seiner langjährigen Krankheit erlegen. In schwerer Zeit, vor 25 Jahren schon, stand er seinen Mann, als die junge Organisation die Jugendstürme zu bestehen hatte. Auch nach dem Kriege blieb er fest und standhaft gegen die kommunistische Hochflut in Landeshut. Obgleich er stets im Schatten des Lebens gehen mußte, verfolgt von mancherlei Ungemach, so verlor er den Mut nicht. Er sollte jetzt in den Genuß der Invalidenrente treten und war als Verbandskassierer ausersehen. Da legten sich die Schatten des Todes auf ihn. Den Jungen war er ein Vorbild; auch wir Alten wollen sein Andenken hoch in Ehren halten. Möge die Erde ihm leicht sein.

Münchberg-Stammbach. Der Bezirksvorstand der Filiale Münchberg beschloß in seiner letzten Generalversammlung, seine Mitglieder mehr auf gesellschaftlichem Wege zusammenzuführen. In Ausführung dieses Beschlusses veranstaltete unsere Zahlstelle auf Anregung des Geschäftsführers Schneider (Münchberg) am vergangenen Sonntag im Wirthschen Saale einen Familienabend mit Kaffeekränzchen, der einen sehr schönen und würdigen Verlauf nahm. Kollege Schneider schilderte in markanten Worten die Bedeutung der Textilindustrie im Werdegang der Menschheit. Reicher Beifall lohnte den Redner für seine Ausführungen. Humoristische Vorträge, abwechselnd mit gemeinsamen Gesängen bekannter Volkslieder füllten den Abend in einer Weise aus, wie es nicht schöner gedacht werden kann.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sonntag, den 5. April ist der Beitrag für die 15. Woche fällig

Adressenänderungen.

Gau Cassel. Göttingen: V: Karl Lagershausen, Bertheoustraße. K: Ernst Schmalstieg, Grone bei Göttingen Nr. 20.

Gau Barmen. Hagen i. W.: V: Frau S. Appler, Rolandstraße 60. K: Ernst Goebel, Schabergstr. 6.

Wipperfürth: V: Hermann Gardeweg, Harhausen bei Wipperfürth. K: Johann Beeker, Harhausen bei Wipperfürth.

Gau Stuttgart. Göppingen: Alle Sendungen für Göppingen an: Deutscher Textilarbeiterverband, Göppingen, Kronengasse 2.

Sontheim: K: Ferdinand Weiß, Schlosser, Karlstr. 337.

Gau Augsburg. Bamberg: Das Bureau befindet sich ab 1. April 1925 Schillerplatz 11, Rückgebäude, 1. Stock.

Für Forchheim: Ab 1. April 1925 ist das Bureau des Verbandes, Dreikirchenstr. 25, jeden Sonntag von 11 Uhr vorm. bis 2½ Uhr nachm. geöffnet. Erwerbslosen- u. Krankenunterstützung wird im Bureau von 11—1 Uhr ausgezahlt. Die Kollegen von Forchheim u. Umgegend müssen die Zeit genau einhalten, da an den anderen Tagen das Bureau geschlossen ist.

Gau Dresden. Oederan: V: Karl Schou, Chemnitzer Straße 114.

Für Betriebsräte ein Vorzugsangebot.

Flatow, BRG., geb. anstatt 6 Mk.
nur 3 Mk.

Schnell bestellen, da Flatow-BRG. nur in beschränkter Anzahl noch vorhanden.

Betriebsrätegesetz Kieschke-Syrup-Billerbeck,
5. Auflage, Ganzleinen geb. Preis 7,50 Mk.

Betriebsrätegesetz, Betriebsbilanzgesetz und Aufsichtsratsgesetz bearbeitet von

Dr. J. Feig und Dr. F. Sitzler.
Brosch. Preis 3 Mk.

Textilverlagsgesellschaft m. b. H., Berlin O 34, Memeler Str. 8/9.

Verlag: Karl Hübsch in Berlin, Memeler Str. 8/9. — Verantwortlicher Redakteur Hugo Dreßel in Berlin. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.